

Stellungnahme

Zu § 52 a Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Stand 30.07.2002)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, BITKOM, vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder, mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Der Bundesverband Informationswirtschaft Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) nimmt zu dem in den Entwurf neu eingefügten § 52 a UrhG-E wie folgt Stellung:

Der überraschend eingefügte § 52 a UrhG-E unterwirft das neu eingeführte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung einer Schranke, mit der jegliches für Unterricht und Forschung nutzbare Werk im Internet angeboten und daraus als Vervielfältigungsstück hergestellt werden darf. Einzige Voraussetzung ist, dass der Kreis der Empfänger bestimmt (nicht aber zahlenmässig) abgegrenzt ist. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist dadurch für alle derartig nutzbaren Werke ausgehöhlt, selbst wenn von den gerade im Internet bei ungeschützter Speicherung zu erwartenden Missbräuchen abgesehen wird.

- § 52 a UrhG-E steht außerdem in Widerspruch zu § 53 Abs. 3 UrhG-E. Letzterer regelt bereits die erlaubte Vervielfältigung für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch. Danach ist lediglich die Vervielfältigung **kleiner Teile** von Werken oder die Vervielfältigung einzelner Beiträge zum eigenen Gebrauch zulässig, sofern die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. § 52 a UrhG-E erlaubt dagegen nicht nur die öffentliche Zugänglichmachung **ganzer** Werke, sondern auch die damit zusammenhängende Vervielfältigung.
- Insbesondere § 52 a Abs. 2 UrhG-E geht weit über das hinaus, was nach § 53 Abs. 3 UrhG oder § 46 UrhG erlaubt ist. Laut Begründung ist bei § 52 a Abs. 2 UrhG-E etwa an lokale Speicherungen oder Ausdrucke zu denken. Dies würde bedeuten, dass nach § 52 a UrhG-E z.B. ein einmal gekauftes, ganzes Buch, nachdem es einer Klasse öffentlich zugänglich gemacht wurde, ausgedruckt und jedem Schüler dieser Klasse auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden könnte, ohne dass dafür eine Vergütung bezahlt werden müsste. Eine ähnliche Situation bestünde bei Lernsoftware, die kostenpflichtig im Internet oder auf CD-Roms zur Verfügung gestellt wird. Auch in diesen Fällen wäre der Erwerb einer CD-Rom bzw. das einmalige Herunterladen vom Server des Anbieters ausreichend.

Nach § 53 Abs. 3 UrhG-E dürften dagegen nur kleine Teile von Werken oder einzelne Beiträge zu Unterrichtszwecken vervielfältigt werden. Auch im Rahmen des § 46 ist es lediglich erlaubt Teile von Werken in Sammlungen zum Unterrichtsgebrauch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Außerdem muss der Rechteinhaber hiervon in Kenntnis gesetzt und angemessen vergütet werden. Es ist nicht einsichtig wieso für den Gebrauch von Werken im Unterricht die öffentliche Zugänglichmachung und die Vervielfältigung des ganzen Werkes ohne Einschränkung erlaubt werden soll, während die alleinige Vervielfältigung von Werken für den gleichen Gebrauch ohne Zusammenhang mit öffentlicher Zugänglichmachung nur eingeschränkt erlaubt ist. Davon abgesehen, dass eine Einschränkung des Rechtes der öffentlichen Zugänglichmachung an sich schon bedenklich ist, rechtfertigt das Interesse der Schulen und Universitäten, moderne Unterrichtsmittel und Methoden nutzen zu können, hier sicherlich keine weitergehende Schranke als die des § 53 Abs. 3 UrhG-E für die Vervielfältigung. Vielmehr kann diesem Interesse auch durch weniger einschneidende Maßnahmen als durch eine Schrankenregelung Rechnung getragen werden.

- Die Erlaubnis, ganze Werke online, offline und in Papierform vervielfältigen und nutzen zu können, greift gravierend in die Rechte der Verlage und der Anbieter digitaler Inhalte auf dem Off- und Online-Wege ein. Nicht zu Unrecht befürchten diese eine extensive Nutzung dieser Schranke und damit schwere Einbußen in der Primärverwertung. Es muss daher stattdessen alles daran gesetzt werden, die elektronische Nutzung urheberrechtlicher Werke in Schulen und Universitäten durch individuelle Vereinbarungen zu ermöglichen, zum Beispiel dadurch, dass individuelle Lizenzvereinbarungen mit Verlagen oder anderen Rechteinhabern abgeschlossen werden. Anstatt ein Buch für eine Klasse 20 mal zu bestellen, könnte durch die Schule auch eine Lizenz zur Zugänglichmachung und Vervielfältigung für einen Kreis von 20 Personen erworben werden (zu entsprechend günstigeren Konditionen als für die gedruckte Ausgabe des Buches). Entsprechende Zusatzlizenzen könnten auch für Software erworben werden. Auf diese Weise würde dem Interesse der Schulen und Universitäten an einer praktischeren und billigeren Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken Rechnung getragen, ohne dass das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung völlig ausgehöhlt wird.
- Weitere Bedenken gegen die Erlaubnis, ganze Werke in einem Intranet oder per Passwort im Internet einem größeren Personenkreis zur Verfügung zu stellen, bestehen wegen der hohen Missbrauchs- und Pirateriegefahr, die im elektronischen Bereich besteht. Dies gilt vor allem, wenn dies ohne die Auflage zur Vornahme von Schutzmaßnahmen erlaubt ist. Der Einsatz wirksamer technischer Schutzmaßnahmen muss daher Bedingung für die öffentliche Zugänglichmachung durch Schulen und Universitäten zu Unterrichtszwecken sein.
- Von einem falschen Ansatz geht die Begründung zu § 52 a UrhG-E auch aus, wenn sie besagt, dass die Vervielfältigungen über die Geräteabgabe der verwendeten Geräte vergütet werden. Hier wird unterstellt, dass auch Vervielfältigungen aus dem Internet nach heutigem Recht der Vergütungspflicht nach § 54 UrhG unterliegen. Dies ist aber nicht richtig. Da die Bedingungen der Nutzung von im Internet zugänglich gemachten Werken vom Rechteinhaber direkt bestimmt werden können, ist hier eine Gerätevergütung nicht angebracht. Vielmehr muss die Vergütung bei Werken aus dem im Onlinebereich direkt zwischen Rechteinhaber und Nutzer abgewickelt werden, was technisch auch ohne weiteres möglich ist.

BITKOM schlägt daher vor, den § 52 a UrhG-E ersatzlos zu streichen. Es sollte keine Ausnahme vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung geben, sondern die Nutzung direkt vom Rechteinhaber lizenziert werden.

Das neue Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist ein zentrales Element des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. Schranken und Ausnahmen für dieses Recht führen zwangsläufig zu einer nicht hinnehmbaren Schwächung der wirtschaftlichen Position der Rechteinhaber – insbesondere im Hinblick auf die eklatante Missbrauchsgefahr im digitalen Umfeld – und erscheint so grundsätzlich mit dem Drei-Stufen-Test nicht vereinbar.

Sollte dies anders gesehen werden, müsste diese Schranke zumindest davon abhängig gemacht werden, dass der Rechteinhaber benachrichtigt wird, und dass wirksame Schutzmaßnahmen zur Abgrenzung des bestimmten Personenkreises eingesetzt werden. Die Vergütung für die Nutzung müsste direkt an den Rechteinhaber entrichtet werden, da sie einer Primärnutzung des Werkes entspricht.

Am Beispiel des § 52 a UrhG-E zeigt sich einmal mehr, dass die neuen Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Nutzungsmöglichkeiten auch besondere Bedingungen für den Interessenausgleich zwischen Urhebern und Nutzern schaffen. Daher hält es BITKOM für absolut notwendig, die Reform des Urheberrechts weiter voran zu treiben, um entsprechend der neuen Technik auch andere Vergütungsmodelle und Ausnahmeregelungen festzuschreiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Seiten vom technischen Fortschritt profitieren. BITKOM appelliert daher an die Bundesregierung die Neuregelung des Urheberrechts auch nach Umsetzung der Richtlinie weiter voranzutreiben und dazu umgehend weitere Gespräche mit den betroffenen Interessengruppen zu führen.

Berlin, den 11.10.2002